



Schutzvereinbarung

zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) in der SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn e.V.

Präambel

Wir beschäftigen uns mit dem Thema „**Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport**“ und versuchen, Ihnen als Eltern und auch unseren Übungsleiter:innen ein sicheres Gefühl zu geben – Sexualisierte Gewalt wird von uns verurteilt und wir ergreifen Gegenmaßnahmen!

Unsere Übungsleiter:innen im Kinder- und Jugendbereich unterschreiben alle den „**Ehrenkodex zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit**“ und legen ein **erweitertes Führungszeugnis** vor. Dieses müssen sie auf Aufforderung alle fünf Jahre auch stets erneut vorlegen (es darf dann nicht älter als 3 Monate alt sein). Ferner akzeptieren sie die Schutzvereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in der SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn e.V. Durch regelmäßige Schulungen werden alle für den Sportverein Tätigen für dieses Thema sensibilisiert.

Sollten Sie Fragen haben, einen Vorfall erkennen oder selbst Opfer eines Übergriffes geworden sein, haben wir einen **Beauftragten gegen sexualisierte Gewalt** im Sport bei uns im Verein: **Julian Hörndlein** (0160/93452161, jp@hoerndlein.de). Ihm gegenüber können Sie Ihren Verdacht/Vorfall erläutern. Er wird mit Ihnen die weiteren Schritte besprechen, sowie die Vorstandschaft der SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn e.V. informieren.

1. Sportbetrieb

Umkleieräume:

- Umkleieräume werden nur nach Anklopfen und Aufforderung von Personen betreten, die mit dem Trainingsbetrieb nicht unmittelbar zu tun haben
- Übungsleiter:innen ziehen sich nicht gleichzeitig mit den Sportler:innen in der Umkleidekabine um
- Jungen und Mädchen sollten sich in getrennten Umkleiden umziehen, diese sind entsprechend gekennzeichnet
- Übungsleiter:innen betreten die Umkleiden nur im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht, ggfs. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern
- Besprechungen während des Umziehens sind zu vermeiden. Die Kabine kann in Spielpausen zu Besprechungen benutzt werden, währenddessen ist das Umziehen mit Blick auf die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen jedoch zu unterlassen.

Duschräume:

- Kein Duschen mit Kindern und Jugendlichen: Übungsleiter:innen duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betreten Übungsleiter:innen die Dusche nur im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, ggfs. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder anderen Kindern
- Keine Besprechungen unter der Dusche

Trainingsstunde:

- Kein Einzeltraining o.ä. ohne Kontrollmöglichkeiten; es wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten
- Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung; gegenseitige Hilfestellung durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung vorab erklären und abklären, ob das für den Betroffenen in Ordnung ist
- Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung von Verletzungen; gegenseitige Hilfe durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Versorgung ggfs. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist



Toilettengang:

- Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet; ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss

2. Unternehmungen und Fahrten

- Übungsleiter:innen sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Raum (Zelt, Schlafräum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle etc.)
Eine solche Situation ist zu entschärfen z.B. durch:
 - + weitere:n Betreuer:in hinzuziehen
 - + Tür nicht abschließen, offen lassen und
 - + bei Verletzungen, sofern möglich, grundsätzlich eine:n zweite:n Betreuer:in, andere Kinder/Jugendliche hinzuziehen.
- Getrennte Zimmer/Zelte für Übungsleiter:innen und anvertraute Sportler:innen z.B. bei Trainingslagern; wenn nicht anders möglich zwei Übungsleiter:innen im Schlafräum
- Übungsleiter:innen legen sich nicht zu Sportler:innen ins Bett.
- Falls Unternehmungen mit einzelnen Sportler:innen nötig sind, werden sie vorher angemeldet und begründet
- Die Mitnahme einzelner Sportler:innen im Auto ist möglichst zu vermeiden. Geht es nicht anders, ist das gegenüber den Eltern transparent zu machen. Die Absprache von Treffpunkten ist zu empfehlen.
- Der Zutritt fremder Personen (Unbekannte Dritte) bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten ist nicht gestattet.

3. Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

- Übungsleiter:innen nehmen Sportler:innen nicht in ihren Privatbereich mit.
- Übungsleiter:innen machen einzelnen Kindern oder Jugendlichen keine Geschenke. Ausnahme bilden Preise o.Ä., die ausschließlich dem sportlichen Zweck dienen.
- Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Türe bzw. der Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person
- Klarheit im körperlichen Umgang miteinander: Körperkontakte nur in der „Öffentlichkeit“ der Gruppe
- Körperliche Kontakte zu Sportler:innen (in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Keine Geheimnisse: Übungsleiter:innen teilen mit Sportler:innen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein:e Übungsleiter:in mit einer:m Sportler:in trifft können öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn ein:e Sportler:in sich mit einem Problem Übungsleiter:innen anvertraut.
- Übungsleiter:innen äußern keine sexistischen Bemerkungen und abwertenden Kommentare, auch nicht in Sozialen Medien, über Sportler:innen.
- Sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten in der Sportgruppe, auch über die Sozialen Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Übungsleiter:innen informieren nach Bedarf auch den Vereinsvorstand



4. Digitale und soziale Medien

- Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafrum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten verboten.
- Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger-Diensten (WhatsApp, Snapchat, ...)
- Aufnahmen von (einzelnen) Sportler:innen dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an die Sportler:innen sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Für private Aufnahmen der Sportler:innen wird ausschließlich das Gerät der Sportler:innen (z.B. Smartphone) verwendet. Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportler:innen sind zu vermeiden.
- Kontaktdaten der Sportler:innen werden nur für die Organisation des Sportbetriebs, jedoch nicht für private Zwecke genutzt. Nach Beendigung der Übungsleitertätigkeit bzw. Verlassen der Sportler:innen der Sportgruppe müssen die Kontaktdaten der anvertrauten Sportler:innen gelöscht werden.
- Sollte Kontakt zwischen Übungsleiter:innen und Sportler:innen über die Sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. I.d.R. sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Gehen Eins-zu-Eins-Kontakte über die Organisation des Trainings hinaus, dann haben die Übungsleiter:innen weitere Vereinsverantwortliche zu informieren.
- Übungsleiter:innen stellen außerhalb des Sportkontexts möglichst keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den Sozialen Medien an ihre Sportler:innen. Sie entscheiden reflektiert und transparent in Absprache mit den Vereinsverantwortlichen, unter welchen Voraussetzungen die Kontaktanfragen ihrer Sportler:innen annehmen möchten.
- Übungsleiter:innen gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den Sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportler:innen nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.

5. Meldekette

